

# RS Vwgh 1990/11/21 90/01/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.1990

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Aus der problemlosen Ausreise allein kann nicht der Schluß gezogen werden, der Asylwerber sei nicht in seinem Heimatland verfolgt worden, wenn er nach seinen Angaben seinen Reisepaß durch einen Bestechungsakt erhalten hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990010179.X02

## Im RIS seit

23.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)